

S. 3 — (§ 4) wurde allerdings die Projektierung von Investitionsvorhaben als Hauptprojektanten den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen der VEB Vorbehalten und durch § 12 Abs. 1 der letztgenannten Gesetzesbestimmung den Angestellten' der volkseigenen Wirtschaft nebenberufliche Projektierungsarbeit schlechthin — auch für private Auftraggeber — untersagt.

Die Zulässigkeit der Übernahme von Konstruktionsarbeiten, die von Projektierungsarbeiten unterschieden werden müssen, wie sich aus §§ 1 und 2 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen vom 1. Februar 1958 (GBl. II S. 14) ergibt, wurde aber nicht eingeschränkt.

Die von den Klägern geleisteten Arbeiten sind nicht Projektierungs-, sondern Konstruktionsarbeiten. Das ergibt sich aus ihrem Umfang und Zweck, aber auch aus dem Gutachten des Gruppenleiters Sch. Die Kläger waren also zu ihrer Ausführung berechtigt. Etwa entgegenstehende interne Anweisungen kommen schon deshalb nicht in Betracht, weil der sie beschäftigende VEB B. einverstanden war. Es muß darüber hinaus ausgesprochen werden, daß sie richtig gehandelt haben, diese Arbeiten zu übernehmen. Es bestand ein dringendes volkswirtschaftliches Bedürfnis, den Umbau der Fernheizanlagen für die Wohnbauten des Komplexes Karl-Marx-Allee in kürzester Zeit auszuführen. Die Kläger haben durch ihre unstreitig außerhalb der Arbeitszeit vollbrachten Leistungen wesentlich dazu beigetragen, dieses Ziel zu erreichen.

Die Parteien waren berechtigt, zu vereinbaren, daß die Arbeiten nach der GOI vergütet werden sollten. Diese enthält keine Bestimmungen, die sie heute grundsätzlich — aus politischen oder aus rechtlichen Gründen — unanwendbar machen. Diese Auffassung hat auch der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht. Er hat ihre Anwendbarkeit z. B. in den der erwähnten Anordnung vom 1. Februar 1958 beigefügten Allgemeinen Bedingungen — amtliche Anmerkungen zu § 6 Abs. 1 und 2 — ausdrücklich vorgesehen. Es kann allerdings Fälle geben, in denen die GOI nicht angewandt werden kann, z. B., wenn für bestimmte Leistungen gesetzliche, insbesondere preisrechtliche, im Ergebnis von ihr abweichende Bestimmungen getroffen worden sind oder wenn und soweit im Einzelfalle die Anwendung ihrer Bestimmungen zu einer offensichtlich überhöhten oder sonst sozialistischen Grundsätzen widersprechenden Vergütung führen würde. Dagegen ist es nicht richtig, daß die Vereinbarung der GOI nur bestimmten Personengruppen, z. B. freiberuflich tätigen und hierfür zugelassenen Ingenieuren, Vorbehalten wäre. Sie kann mit den erwähnten Ausnahmen von allen Personen vereinbart werden, die zulässigerweise eine unter sie fallende Leistung vollbringen.

Die Parteien haben im Verträge vom 2. November 1959 die soeben erwähnten Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen vom 1. Februar 1958 zugrunde gelegt und gern, deren § 6 einen Festpreis vereinbart. Im § 3 Abs. 1 des Vertrages heißt es, es werde „entsprechend der Preiskalkulation nach GOI“ ein Festpreis von 19 900 DM vereinbart. (Die Erhöhung des vereinbarten Betrages um 5817 DM beruht auf einer nachträglichen Erweiterung der Arbeit und ist als solche unstreitig.)

Die GOI kann im vorliegenden Falle allerdings nur so weit angewandt werden, als sie nicht mit der erwähnten Anordnung und den ihr beigefügten Allgemeinen Bedingungen im Widerspruch steht; denn diese Anordnung ist zwingendes Recht, so daß die Bestimmung in § 9 des Vertrages, die Anordnung solle gelten, soweit sie nicht mit ihm im Widerspruch stehe, keine Bedeutung hat.

Die GOI steht aber, soweit es sich um die streitigen Ansprüche handelt, nicht grundsätzlich im Widerspruch zu dieser Anordnung oder sonstigen Gesetzesbestimmungen. Sie bestimmt in Ziff. 19 Abs. 5, daß für die dort bezeichneten Sonderleistungen bei mehrfacher Ausführung für die 2. bis 5. Ausführung die Hälfte der jeweiligen Gebühr für die vorhergehende Ausführung zu berechnen ist, während für weitere Ausführungen überhaupt nichts gewährt wird.

Diese Bestimmung ist nicht mit unserer Gesellschaftsordnung unvereinbar, durch die Anordnung vom 1. Februar 1958 verboten oder preisrechtlich unzulässig. Allerdings werden häufig die sog. Folgeausführungen dem Ingenieur, soweit nicht eine Bauleitung in Betracht kommt, keine wesentliche Mehrarbeit verursachen. Gerade im vorliegenden Falle ist die etwaige Mehrarbeit für den zweiten und den dritten Kessel unstreitig nur unerheblich gewesen, da deren Konstruktion »zwar besonderer Genehmigung durch die Überwachungsbehörde bedurfte, aber von der des ersten Kessels nur in verhältnismäßig geringfügigen Nebenpunkten verschieden war. Es muß aber berücksichtigt werden, daß die Kläger, falls sich für sie infolge unvollkommener Ausführung ihrer Arbeiten eine Haftung ergeben hätte, nicht nur für den ersten, sondern auch für den zweiten und den dritten Kessel, also mit dem dreifachen Betrage, gehaftet hätten. Es entspricht durchaus der Billigkeit, daß einer vervielfachten Haftung auch eine gewisse Erhöhung der Vergütung gegenübersteht. Damit hängt auch zusammen, daß die Gebühr in der Regel nach der Höhe der Baukosten berechnet wird. Grundsätzlich ist also gegen die Anwendbarkeit der Ziff. 19 Abs. 5 GOI nichts einzuwenden. Demgemäß hat der Gesetzgeber in der Preisverordnung Nr. 182 vom

28. August 1951 — Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten — (GBl. S. 816) ausdrücklich Vergütungen für Folgebauten dadurch zugelassen, daß er für sie im Bereiche der Gebührenordnung für Architekten ein Viertel — nicht die Hälfte, wie dessen § 8 vorschreibt — festsetzt. Für den Bereich der GOI ist keine Herabsetzung ausgesprochen, möglicherweise infolge der noch zu erwähnenden degressiven Regelung der Ziff. 19 Abs. 5 GOI.

Die Darlegung des Verklagten, diese Bestimmung könne deshalb nicht angewandt werden, weil sie nur für die in ihrem Abs. 1 erwähnten Sonderleistungen gelte und die Leistungen der Kläger nicht hierunter fielen, trifft nicht zu. Nach dem System der GOI sind Einzelleistungen, insbesondere konstruktive Bearbeitung und statische Berechnungen, mit dem Entwurf (Projekt) verbunden und werden daher grundsätzlich mit diesem zusammen, also nicht einzeln, berechnet. Der Ingenieur erhält nach Ziff. A 4 die volle Gebühr für ein nach seinem Entwurf oder unter seiner Oberleitung ausgeführtes Werk, auch wenn einzelne Leistungen nicht von ihm verlangt werden. Wenn aber kein Entwurf geliefert wird, so sind die Leistungen der Ingenieure als Sonderleistungen anzusprechen. Die Leistungen, die an sich zu einem vollständigen Auftrag gehören könnten, aber von einem vergütungsberechtigten Ingenieur, der mit der Ausarbeitung des Entwurfs nicht beauftragt ist, besonders zu berechnen sind, werden im Abs. 1 der Ziffer 19 unter Buchstaben a bis h aufgezählt.

Unter Buchst. f dieser Bestimmung heißt es:

„Die Gebühr für die Anfertigung von Ausführungszeichnungen ist besonders zu vereinbaren.“

Die Aufnahme dieser Bestimmung an diese Stelle der Ziff. 19 bedeutet, daß die Anfertigung von Ausführungszeichnungen als Sonderleistung im Sinne der Ziff. 19 gilt, aber, im Gegensatz zu den sonst dort aufgeführten Leistungen, nicht nach Hundertteilen der Gebühr für